

Lösungsskizze Fall 7

Erster Tatkomplex: Das Geschehen in der Kneipe

A. Strafbarkeit des A wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB durch das Verprügeln des X

Indem A den X zusammen mit B verprügelte, könnte er sich wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Indem A den X verprügelte, hat A diesen in kausaler und objektiv zurechenbarer Weise körperlich misshandelt und an der Gesundheit geschädigt.

b) A könnte die Qualifikation der gefährlichen Körperverletzung gem. § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB verwirklicht haben. Dafür müsste er die Körperverletzung mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich begangen haben. Eine gemeinschaftliche Körperverletzung setzt das einverständliche Zusammenwirken von mindestens zwei Personen unmittelbar am Tatort als Angreifer voraus. Hierfür ist kein mittäterschaftliches Zusammenwirken erforderlich. Dafür spricht die Legaldefinition in § 28 Abs. 2 StGB, da danach „Beteiligte“ Täter und Teilnehmer sind. Hier haben A und B im Tatzeitpunkt trotz ihrer Trunkenheit bewusst und einverständlich zusammengewirkt und X zusammen angegriffen. Eine gemeinschaftliche Begehung gem. § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB liegt somit vor.

2. Subjektiver Tatbestand

A müsste vorsätzlich gehandelt haben. Zwar besaß er zum Tatzeitpunkt keine ausreichende Steuerungs- und Einsichtsfähigkeit mehr, jedoch kommt es für die Bejahung des Vorsatzes entscheidend auf die Bildung eines natürlichen Willens an. Hier hatte A den zielgerichteten Willen, X durch seine Schläge gesundheitlich zu schädigen, handelte mithin mit *dolus directus* 1. Grades. Auch hinsichtlich der gemeinschaftlichen Begehungsweise handelte A vorsätzlich.

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich. A handelte rechtswidrig.

III. Schuld

A müsste auch schulhaft gehandelt haben.

1. Hier könnte er jedoch gem. § 20 StGB schuldunfähig gewesen sein, da er zum Tatzeitpunkt bereits stark alkoholisiert war und eine Blutalkoholkonzentration (BAK) von 3,4 ‰ aufwies. Zwar besteht nach Ansicht des BGH kein Automatismus zwischen BAK und absoluter Schuldunfähigkeit (ab 3 ‰), gleichwohl bleibt BAK wichtiges Indiz für Schuldlosigkeit. Zudem zeigte A alkoholbedingte Ausfallerscheinungen, da er erheblich schwankte. Relevant ist jedoch vor allem, dass der Mangel an Einsichts- und Steuerungsfähigkeit bei nachfolgenden Untersuchungen festgestellt wurde. Zum Zeitpunkt des Verprügelns des X befand sich A also in einem Zustand, aufgrund dessen er nicht mehr in der Lage war, das Unrecht der Tat einzusehen (Einsichtsfähigkeit) oder nach dieser Einsicht zu handeln (Steuerungsfähigkeit). Da es sich bei einer Alkoholintoxikation um eine körperliche Wirkung auf die Gehirntätigkeit handelt, von einer krankhaften seelischen Störung im Sinne des § 20 Var. 2 StGB auszugehen.¹ A handelte zum Tatzeitpunkt somit eigentlich schuldlos.

2. Jedoch könnte eine Strafbarkeit des A nach den Grundsätzen der „actio libera in causa“ in Betracht kommen. Anknüpfung der strafrechtlichen Haftung an die selbstverschuldete Herbeiführung eines Defektzustandes über die Figur der actio libera in causa, wenn der Täter die Ursachenreihe zu einer bestimmten Straftat, mit deren Ausführung er erst nach Eintritt der Schuldunfähigkeit beginnt, noch vollverantwortlich in Gang gesetzt hat.

a) Nach einer Ansicht stellt die a.l.i.c. eine Ausnahme vom Koinzidenzprinzip dar: Nach diesem Prinzip ist eine Straftat grundsätzlich nur dann gegeben, wenn zumindest zu einem Zeitpunkt alle für die Straftat konstitutiven Elemente (Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit, Schuld) gegeben sind. Das sog. **Ausnahmemodell** statuiert eine Ausnahme von diesem Grundsatz: Obwohl die tatbestandliche Handlung im Zustand der Schuldunfähigkeit begangen wird, kann der Täter sich nicht darauf berufen, wenn er diesen Zustand selbst zurechenbar herbeigeführt hat.

¹ Einordnung nach der h.M., vgl. etwa Lackner/Kühl StGB, 28. Aufl. 2014, § 20 Rn. 4, 18.

Die a.l.i.c. sei bereits gewohnheitsrechtlich anerkannt. Ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 2 GG sei deshalb nicht anzunehmen, weil dieser bei Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründen nur eingeschränkt gelte. § 20 StGB sei in Fällen missbräuchlichen Versetzens in die Schuldunfähigkeit zwecks späterer Straftatenbegehung teleologisch zu reduzieren. Schließlich verlange das Schuldprinzip nur Übereinstimmung/Deckungsgleichheit, nicht aber zeitliches Zusammenfallen von Unrechtsbegehung und Schuld.

Nach dieser Ansicht wäre A wegen des Verprügelns von X (Tathandlung) nach §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB strafbar.

b) Nach anderer Ansicht umfasst die tatbestandliche Handlung sowohl die Tat im schuldunfähigen Zustand als auch das Sich-Betrinken. Nach diesem sog. **Ausdehnungsmodell** ist also bereits das vorsätzliche Sich-Betrinken, um eine Straftat zu begehen, der Beginn der Straftatbegehung. Ausreichend wäre dann, dass der Täter zu irgendeinem Zeitpunkt der Tatbegehung schuldfähig war. Auch hiernach wäre A nach §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB strafbar.

c) Nach dem sog. **Tatbestands- oder Vorverlagerungsmodell** bzw. dem **Modell der mittelbaren Täterschaft** ist die tatbestandsmäßige Handlung in den Fällen der vorsätzlichen a.l.i.c. nicht die unmittelbare Verwirklichung der Tatbestandsmerkmale, sondern die Fassung des Tatentschlusses mit Herbeiführung des schuldunfähigen Zustandes als In-Gang-Setzen einer Ursachenkette, die später in die Tatbestandsverwirklichung einmündet. Dieser Moment steht dann als (subsidiärer) Anknüpfungspunkt für die strafrechtliche Haftung zur Verfügung und lässt sich als vorverlagerte Ursache begreifen.²

Die Anknüpfung an diesen vorgelagerten Zeitpunkt ließe sich zum einen durch die Ursachensetzung im schuldfähigen Zustand inklusive des Vorsatzbezugs rechtfertigen (so das Vorverlagerungsmodell). Zum anderen könnte man argumentieren, dass der sich in Schuldunfähigkeit Versetzende selbst als Werkzeug einsetzt, weshalb es legitim sei, wie bei der mittelbaren Täterschaft an die Einwirkung anzuknüpfen (Modell der mittelbaren Täterschaft). § 20 StGB steht der Strafbarkeit hiernach jedenfalls nicht entgegen, da der Täter bei Herbeiführung seines Defektzustandes noch voll schuldfähig ist.³

² So das sog. Vorverlagerungsmodell der h.M.

³ Probleme bereitet diese Ansicht nur bei eigenhändigen Delikten (etwa §§ 315c, 316 StGB, die nur durch das persönliche Führen eines Kfz begangen werden können). Dort lehnt der BGH das Modell einer a.l.i.c. inzwischen ab.

Nach dieser Ansicht scheidet eine Strafbarkeit des A nach §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB wegen des Verprügelns von X aus. Es kommt lediglich eine Strafbarkeit des A wegen des Sich-Berausens (als andere Tathandlung) in Betracht. Dies hängt von der weiteren Prüfung ab.

d) Nach der sog. **Unvereinbarkeitstheorie** ist die a.l.i.c. schlicht unzulässig. Bereits der Wortlaut des § 20 StGB spricht eindeutig von Schuldunfähigkeit „bei Begehung“ der Tat, d.h. nicht im Vorfeld. Auch sind strafbegründende gewohnheitsrechtliche Ausnahmen unzulässig, denn sie verstoßen gegen Art. 103 Abs. 2 GG. Schließlich kann das „Sich-Berauschen“ bei keinem Delikt, also auch nicht beim Totschlag, als tatbestandsmäßige Handlung begriffen werden.

Nach dieser Ansicht scheidet eine Strafbarkeit des A nach §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB von vornherein aus.⁴

e) Da die Ansichten zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangen, ist ein Streitentscheid notwendig: Auseinandersetzung mit den Ansichten und ihrer jeweiligen Stärken und Schwächen. Begründung des Vorzugs einer der Ansichten.

Bei einer Klausur mag die sichere Lösung in der Wahl des Tatbestandsmodells liegen, da dieses als h.M. wohl regelmäßig erwartet werden dürfte und mögliche Folgeprobleme an diese Lösung anknüpfen könnten.

Wer der Unvereinbarkeitstheorie folgt, stellt nun das oben genannte Ergebnis (§§ 223, 224 StGB [-]) fest und prüft mit § 323a StGB weiter.

Wer das Ausnahmemodell vertritt, kann die Strafbarkeit hier feststellen. Wer hingegen die Tatbestandslösung verfolgt, prüft mit der neuen Handlung des vom Tatenschluss getragenen „Sich-Betrinkens“ auf der Basis der gerade getätigten Erörterungen die §§ 223, 224 StGB nochmals. So hier!

⁴ Unproblematisch ist hingegen eine Strafbarkeit des A nach § 323a StGB zu bejahen, da die Begehung der rechtswidrigen Rauschtat (hier gefährliche Körperverletzung an X) als objektive Strafbarkeitsbedingung vorliegt.

B. Strafbarkeit des A wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB durch Sich-Betrinken und anschließendes Verprügeln des X

A könnte sich durch das Sich-Betrinken und anschließende Verprügeln des X zusammen mit B wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB i.V.m. den Grundsätzen der vorsätzlichen a.l.i.c. strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

Der objektive und subjektive Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB ist erfüllt (siehe oben).

Zudem hat A auch seinen Defektzustand (BAK von 3,4 ‰ und damit einhergehende Schuldunfähigkeit) durch das Betrinken vorsätzlich herbeigeführt. Er hatte auch den Vorsatz, in diesem Zustand den X zu verprügeln und damit den Tatbestand (§§ 223, 224 StGB) zu verwirklichen (Doppelvorsatz).

II. Rechtswidrigkeit

A handelte auch rechtswidrig.

III. Schuld zum Zeitpunkt des Sich Betrinkens

Zum Zeitpunkt des Sich-Betrinkens war A auch voll schuldfähig. A handelte somit auch schuldhaft.

IV. Ergebnis: A hat sich wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB i.V.m. den Grundsätzen der a.l.i.c. strafbar gemacht.

C. Strafbarkeit des A wegen Vollrauschs gem. §§ 323a Abs. 1 StGB

A könnte sich durch das Sich-Betrinken und anschließende Verprügeln des X wegen Vollrauschs gem. § 323a Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

A hat sich vorsätzlich in einen Rausch versetzt.

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

A handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

III. Objektive Bedingung der Strafbarkeit⁵

A hätte eine Rauschtat begehen müssen, die nur wegen Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) nicht bestraft werden kann. Hier hat A zwar in seinem Rausch eine rechtswidrige gefährliche Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB verwirklicht. Diese kann jedoch nach den Grundsätzen der a.l.i.c. bestraft werden, sodass § 323a StGB aus diesem Grund ausscheidet.⁶

IV. Ergebnis: A hat sich nicht wegen Vollrauschs gem. § 323a StGB strafbar gemacht.

D. Strafbarkeit des B wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB durch Verprügeln des X

B könnte sich durch das Verprügeln des X zusammen mit A wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

B hat den Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB in derselben Weise wie A objektiv verwirklicht. B hatte auch Vorsatz, den X zu verprügeln und dies gemeinschaftlich mit A zu unternehmen.

II. Rechtswidrigkeit

B handelte rechtswidrig.

III. Schuld

B müsste auch schuldhaft gehandelt haben. Auch B könnte jedoch gem. § 20 StGB schuldunfähig gewesen sein. B wies zum Tatzeitpunkt eine BAK von 3,5 ‰ auf und befand sich damit nach den oben genannten Grundsätzen in einem Zustand, aufgrund dessen er nicht mehr in der Lage war, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. B war damit schuldunfähig.

⁵ Die Rauschtat ist bei § 323a StGB als objektive Bedingung der Strafbarkeit ausgestaltet. Dies lässt sich damit erklären, dass das Gesetz das Sich-Berauschen allein als nicht so schwerwiegendes Unrecht ansieht, dass zur Erhaltung der Normanerkenntnis eine Bestrafung erforderlich ist. Das Vorliegen der objektiven Strafbarkeitsbedingung beseitigt hier also kein der Bestrafung entgegenstehendes Interesse, sondern ist Voraussetzung dafür, dass überhaupt ein generalpräventives Interesse an der Bestrafung besteht. Aufgrund dieser Einordnung muss sich der Vorsatz auf die Rauschtat nicht beziehen. Prüfungspunkt der objektiven Strafbarkeitsbedingung ist im Rechtsgutachten also regelmäßig erst nach der Schuld.

⁶ A.A. Vollrausch ist tatbestandlich gegeben, aber subsidiär.

Eine Strafbarkeit des B könnte jedoch nach den Grundsätzen der „actio libera in causa“ in Betracht kommen. Die Streitfrage, ob diese rechtsdogmatische Figur zulässig ist und wie sie zu behandeln ist, wurde bereits oben zugunsten des Tatbestands- bzw. Vorverlagerungsmodells entschieden.

IV. Ergebnis: B hat sich daher nicht wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB durch das Verprügeln des X strafbar gemacht.

E. Strafbarkeit des B wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB durch Sich-Betrinken und anschließendes Verprügeln des X nach den Grundsätzen der vorsätzlichen a.l.i.c.

Indem B sich betrank und anschließend X zusammen verprügelte, könnte er sich wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB i.V.m. den Grundsätzen der vorsätzlichen a.l.i.c. strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

Den objektiven und subjektiven Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB hat B erfüllt (siehe oben).

B hat auch seinen Defektzustand (BAK von 3,5 ‰ und damit einhergehende Schuldunfähigkeit) durch das Betrinken vorsätzlich herbeigeführt. Jedoch ist sein Vorsatz zur Begehung der Tat in schuldunfähigem Zustand fraglich, da ihm zwar bewusst ist, dass sein Hass auf X, zusammen mit der alkoholbedingten Enthemmung, dazu führen könnte, dass er dem X eine Abreibung verpasst, er aber letztendlich darauf vertraut, diesmal friedlich zu bleiben. Allenfalls liegt daher bedingter Vorsatz (*dolus eventualis*) des B vor, eventuell auch bewusste Fahrlässigkeit. Zwar kommen Möglichkeits- und Wahrscheinlichkeitstheorie hier zur Annahme eines Vorsatzes. Jedoch sind diese Theorien abzulehnen, da sie das notwendige voluntative Element nicht hinreichend berücksichtigen. Nach der herrschenden Billigungstheorie handelt demgegenüber nur vorsätzlich wer die Möglichkeit des Erfolges (hier der Tatbegehung im Rausch) erkennt und sich hiermit abfindet bzw. den Erfolg billigend in Kauf nimmt. B vertraute jedoch auf das Ausbleiben des Erfolges und fand sich hiermit gerade nicht ab. Er handelte nur fahrlässig. Daher fehlt ihm der Doppelvorsatz. Eine Strafbarkeit nach den Grundsätzen der vorsätzlichen a.l.i.c. kommt daher nicht in Betracht.

II. Ergebnis: B hat sich nicht wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB i.V.m. den Grundsätzen der a.l.i.c. strafbar gemacht.

F. Strafbarkeit des B wegen fahrlässiger Körperverletzung gem. § 229 StGB

Indem B sich betrank und X anschließend verprügelte, könnte er sich wegen fahrlässiger Körperverletzung gem. § 229 StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

Fraglich ist hier, an welche tatbestandliche Handlung anzuknüpfen ist. Knüpft man an das Verprügeln an, war B – wie oben geprüft – schuldunfähig. Knüpft man an das Sich-Betrinken an, stellt sich die Frage, ob auch hier die a.l.i.c. den Grund für die Strafbarkeit darstellt.

Bei fahrlässigen Erfolgsdelikten (wie §§ 222, 229 StGB) ist der Rückgriff auf die umstrittene Figur der a.l.i.c. aber gar nicht notwendig: Hier kann nach allgemeinen Grundsätzen der Fahrlässigkeit an das kausale und pflichtwidrige Sich-Betrinken in Kenntnis der Tatgeneigtheit als strafrechtlich relevantes Verhalten angeknüpft werden. Wegen der verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die a.l.i.c. ist eine solche Vorgehensweise vorzugswürdig.

1. B hat eine Körperverletzung an X (§ 223 StGB) objektiv verwirklicht (siehe oben). Das Sich-Betrinken war kausal für die Körperverletzung des X.
2. B wusste, dass er in betrunkenem Zustand zu Gewalttätigkeiten neigt. Er handelte daher sorgfaltswidrig.
3. Dabei war objektiv vorhersehbar, dass er im volltrunkenen Zustand anderen Personen Körperverletzungen zufügen könnte.
4. Bei einem pflichtmäßigen Alternativverhalten – hätte sich B nicht in den Zustand der Volltrunkenheit begeben – wäre der Erfolg nicht eingetreten. Der Pflichtwidrigkeitszusammenhang ist daher auch gegeben.

II. RW

B handelte rechtswidrig.

III. Schuld

B müsste auch schuldhaft gehandelt haben. Auch subjektiv war B seine Sorgfaltswidrigkeit vorzuwerfen. Im Zeitpunkt des Sich-Betrinkens war B noch schuldfähig. B handelte folglich auch schuldhaft.

IV. Ergebnis: B hat sich wegen fahrlässiger Körperverletzung gem. § 229 StGB strafbar gemacht.

G. Strafbarkeit des B wegen Vollrauschs gem. § 323a Abs. 1 StGB

B könnte sich durch das Sich-Betrinken und anschließende Verprügeln des X wegen Vollrauschs gem. § 323a Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

I. Objektiver und subjektiver TB

B hat sich vorsätzlich in einen Rausch versetzt.

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

B handelte rechtswidrig und schuldhaft.

III. Objektive Bedingung der Strafbarkeit

B hätte eine Rauschtat begehen müssen, die nur wegen Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) nicht bestraft werden kann. Hier hat sich B wegen der im Rausch begangenen Tat zwar nach § 229 StGB strafbar gemacht, nicht jedoch wegen §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB. Denn es liegt keine vorsätzliche a.l.i.c. vor, aufgrund derer die unmittelbar vorsätzlich begangene Rauschtat bereits bestraft werden könnte. Daher ist vorliegend eine Rauschtat durch B gegeben – nämlich eine *vorsätzliche* gefährliche Körperverletzung –, die nur wegen Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) nicht bestraft werden kann.

IV. Ergebnis: B hat sich wegen Vollrauschs gem. § 323a Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

Zweiter Tatkomplex: Das Geschehen an der Felswand

Strafbarkeit des B wegen Totschlags gem. § 212 Abs. 1 StGB

Indem B das Seil abtrennte, an dem X hing, könnte er sich wegen Totschlags gem. § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Durch das Kappen des Seiles durch B ist X tödlich in die Tiefe gestürzt. Der Todeserfolg ist also eingetreten. Die Handlung des B war auch kausal für den Erfolg und der Erfolg B objektiv zurechenbar.
2. B hatte zudem sicheres Folgewissen hinsichtlich des Todes von X. Er handelte somit mit dolus directus 2. Grades.

II. Rechtswidrigkeit

B müsste auch rechtswidrig gehandelt haben.

1. Hier könnte er jedoch wegen Notwehr gem. § 32 StGB gerechtfertigt sein. Dafür müsste zunächst eine Notwehrlage in Form eines gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriffs vorliegen. Unter einem Angriff versteht man jede durch menschliches Verhalten drohende Verletzung rechtlich geschützter Güter oder Interessen. Zwar ist das Leben des B bedroht, jedoch folgt diese Bedrohung nicht aus einem beherrschten oder beherrschbarem Verhalten des X – vielmehr liegt ein Unglücksfall vor. Mangels eines Angriffs scheidet eine Rechtfertigung gem. § 32 StGB demnach aus.
2. B könnte jedoch durch den rechtfertigenden Notstand gem. § 34 StGB gerechtfertigt sein.
 - a) Dazu müsste zunächst eine Notstandslage, also eine gegenwärtige Gefahr für ein Individual- oder Universalrechtsgut, vorliegen. Eine Gefahr ist ein Zustand, der stets in eine Rechtsgutsbeeinträchtigung umschlagen kann. Gegenwärtig ist die Gefahr, wenn die Weiterentwicklung den Eintritt des Schadens ernstlich befürchten lässt, sofern nicht alsbald Abwehrmaßnahmen ergriffen werden. B droht innerhalb kürzester Zeit abzustürzen und dabei tödlich zu verunglücken, denn A kann das Seil nicht mehr lange halten. Eine gegenwärtige Gefahr für das Leben des B liegt somit vor.

b) B müsste eine geeignete, erforderliche und angemessene Notstandshandlung vorgenommen haben. Zudem müsste eine Interessenabwägung ergeben, dass das geschützte Interesse das beeinträchtigte Interesse wesentlich überwiegt.

aa) Das Abschneiden des Seils, an dem X hing, war geeignet um die Gefahr für das Leben des B zu beenden. Es waren in dieser Situation für B auch keine milderen, gleich geeigneten Mittel ersichtlich, um sein Leben zu retten. Die Notstandshandlung war somit auch erforderlich.

bb) Das geschützte Interesse, hier das Leben des B, müsste das beeinträchtigte Interesse wesentlich überwiegen. Hier stehen sich die Leben von X und B gegenüber. Zwar würde X auch dann sterben, wenn B das Seil nicht durchschneidet und beide abstürzen würden. Jedoch ist das Leben als höchstes Rechtsgut abwägungsresistent. Auch eine kurze Lebensspanne kann nicht zur Disposition gestellt werden. Ein Überwiegen kann somit nicht festgestellt werden.

c) Folglich ist B nicht gem. § 34 StGB gerechtfertigt.

3. Zwischenergebnis: B handelte rechtswidrig.

III. Schuld

B müsste schließlich auch schuldhaft gehandelt haben. Schuldaußschließungsgründe sind vorliegen nicht ersichtlich. Allerdings könnte zugunsten des B der Entschuldigungsgrund des § 35 StGB (entschuldigender Notstand) eingreifen.

1. Dazu müsste zunächst eine Notstandslage vorliegen.

Hier liegt eine Gefahr für das Leben des B – ein gem. § 35 Abs. 1 S. 1 StGB notstandsfähiges Rechtsgut – vor. Diese ist auch gegenwärtig (siehe oben).

2. Die Notstandshandlung des B – das Kappen des Seils – war geeignet und erforderlich, um die Gefahr „von sich“ (§ 35 Abs. 1 S. 1 StGB) abzuwenden (siehe oben).

b) Weiterhin dürfte der dem Notstandsoffer zugefügte Schaden nicht im Sinne eines deutlichen Missverhältnisses außer jedem Verhältnis zum drohenden Schaden stehen (Verhältnismäßigkeit). Hier droht B jedoch der Tod. Ein deutliches Missverhältnis ist nicht ersichtlich.

c) Schließlich hätte B gem. § 35 Abs. 1 S. 2 StGB nicht zugemutet werden dürfen, die Gefahr hinzunehmen. Dies wäre u.a. dann der Fall, wenn B die Gefahr selbst verursacht hätte (vgl. das in

der Norm genannte Regelbeispiel). Vorliegend hat B an der Bergtour mit X und A zusammen teilgenommen. Fraglich ist, ob dies bereits ausreicht.

aa) Nach einer Ansicht soll jede Verursachung ausreichen. Danach wäre bereits die Tatsache, dass B die Bergtour mitmacht kausal dafür, dass nun ihm als auch X der Absturz droht.

bb) Nach anderer Ansicht ist für § 35 Abs. 1 S. 2 StGB erforderlich, dass der Täter die Gefahr unmittelbar durch sein vorangegangenes Verhalten in objektiv pflichtwidriger Weise verursacht hat. Erst dann werde durch diese Obliegenheitsverletzung die Unrechtsminderung kompensiert – die entstandene Zwangslage ist dann kein Zufall mehr, sondern liegt im Verantwortungsbereich des Täters. B handelte hier nicht pflichtwidrig, sodass ihm die Gefährdung seines Lebens nicht zumutbar ist.

cc) Nach einer weiteren Ansicht muss die Gefahr sogar schuldhaft verursacht worden sein. Dies ist hier erst recht nicht ersichtlich. Auch danach wäre B die Hinnahme der Gefahr nicht zumutbar.

dd) Eine rein naturwissenschaftliche Verursachung – wie sie die erstgenannte Ansicht propagiert – kann nicht ausreichen, um dem Gefährdeten einen Entschuldigungsgrund abzusprechen, wenn er Gefahren von sich abwehren will. Vielmehr ist hier eine normative Betrachtung erforderlich, nach der die Gefahr nur zugemutet werden kann, wenn sie sich aus dem Verantwortungsbereich des Gefährdeten ergibt.

Auch besondere Gefahrtragungspflichten, die sich daraus ergeben könnten, dass es sich bei einer Bergtour, um ein gefährliches Unternehmen handelt, führen hier nicht zu einem Ausschluss des Entschuldigungsgrundes. Insoweit besteht nur eine allgemeine Hilfspflicht. Diese geht jedoch nicht soweit, dass man den eigenen Tod riskieren muss, um das Leben eines anderen möglicherweise zu retten bzw. zu verlängern.

3. B handelte schließlich in Kenntnis seiner Notstandslage und gerade deshalb, um die Gefahr für sein Leben abzuwehren. Das subjektive Element ist daher ebenso gegeben.

4. Zwischenergebnis: B handelte aufgrund des entschuldigenden Notstands gem. § 35 StGB nicht schuldhaft.

IV. Ergebnis: B hat sich nicht gem. § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

Ergebnis

A hat sich wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB i.V.m. den Grundsätzen der a.l.i.c strafbar gemacht. B hat sich wegen fahrlässiger Körperverletzung gem. § 229 StGB in Tateinheit mit Vollrausch (§ 323a Abs. 1 StGB) strafbar gemacht.